

Willensvollstrecker und Vermögensverwaltung

Inhalt

Aufgaben des Willensvollstreckers

Abgrenzung Willensvollstrecker/Erbschaftsverwaltung

Rechtsgrundlagen Willensvollstreckung

Massgeblicher Wille

Zeitliche Dimension

Örtliche Ausrichtung

Konsequenzen für die Risikofähigkeit

Konsequenzen für die einzelnen Aufgaben

1. Feststellung, Anlage und Bewahrung des Vermögens
2. Ausrichtung der Vermächtnisse
3. Vorbereitung und Durchführung der Teilung
4. Folgerung

Willensvollstrecker und Vermögensverwaltung

seite 2

Aufgaben des Willensvollstreckers

Das Gesetz weist dem Willensvollstrecker die Aufgabe zu, den Willen des Erblassers zu vertreten. Mit dieser Formulierung verlängert der Gesetzgeber den Willen des Erblassers über seinen Tod hinaus.

Er ermöglicht es ihm auch, über den Tod hinaus auf Veränderungen zu reagieren und auch nach dem Ableben einen rechtsgeschäftlichen Willen zu bilden. Der Willensvollstrecker vertritt nicht den Verstorbenen, denn die Rechtsfähigkeit erlischt mit dem Tod. Der Willensvollstrecker vertritt den Willen des Verstorbenen.

Der Willensvollstrecker handelt aus eigenem Recht und tritt in eigenem Namen auf. Bei den Verpflichtungen, die er eingeht, handelt es sich um Erbschaftsschulden, für welche die Erben haften. Sie werden durch die Handlungen des Willensvollstreckers berechtigt und verpflichtet.

Für die Willensbildung sind aber die Wünsche und Anliegen des Erblassers massgeblich. Obgleich der Willensvollstrecker weder den Erblasser noch die Erben vertritt und in eigenem Namen handelt, ist seine Tätigkeit keine eigen-, sondern eine fremdnützige. Er handelt gemäss den Anweisungen des Erblassers im Interesse der Erben und ggf. der weiteren Begünstigten.

Um den Willen des Erblassers vertreten zu können, gibt das Gesetz dem Willensvollstrecker verschiedene Befugnisse. Er kann insbesondere:

1. die Erbschaft verwalten,
2. die Schulden des Erblassers bezahlen,
3. die Vermächtnisse ausrichten und
4. die Teilung nach den Anordnungen des Erblassers oder nach Gesetz ausführen.

Abgrenzung Willensvollstrecker/Erbschaftsverwaltung

seite 3

Die Aufgabe des Willensvollstreckers deckt sich teilweise mit jener der *Erbschaftsverwaltung*. Diese dient aber lediglich der Erhaltung und Sicherung der Erbschaft (konservatorische Funktion). Für Liquidationshandlungen, Ausrichtung der Vermächtnisse und die Teilung der Erbschaft ist die *Erbschaftsverwaltung* nicht zuständig. Sie ist im Wesentlichen immer dann anzuordnen, wenn Ungewissheit über die Erben besteht oder aus bestimmten Gründen für die Erbengemeinschaft niemand handeln kann. Demgegenüber sieht das Gesetz bei der Umschreibung der Aufgaben des Willensvollstreckers ausdrücklich die Teilung der Erbschaft und die Ausrichtung der Vermächtnisse vor. Die Rechte des Willensvollstreckers gehen somit weiter als jene des Erbschaftsverwalters.

Rechtsgrundlagen Willensvollstreckung

Die Rechtsgrundlage für die Willensvollstreckung ist im Erbrecht in Art. 517 und 518 ZGB nur sehr rudimentär geregelt. Weiter kommen für den Willensvollstrecker subsidiär die Bestimmungen über den einfachen Auftrag (Art. 394 bis 406 OR) zur Anwendung. Diese sind insbesondere bezüglich der Sorgfaltspflichten und der Verantwortlichkeit von Bedeutung.

Massgeblicher Wille

seite 4

Der Willensvollstrecker hat den „letzten Willen“ des Erblassers zu erfüllen, und sich also danach zu richten, was der Erblasser am Ende seines Lebens – im Zustand der Urteilsfähigkeit - gewollt hat. Die Willensvollstreckung kann gemäss Art. 517 Abs. 1 ZGB nur in einer letztwilligen Verfügung und nicht auch in einem Erbvertrag angeordnet werden. Dies stimmt auch mit der zwingenden jederzeitigen Widerruflichkeit eines Auftrages überein.

Die allfällige Anordnung einer Willensvollstreckung in einem Erbvertrag wird von der bindenden erbvertraglichen Wirkung nicht erfasst.

Veränderungen sind weiterhin möglich, weil der Erblasser bezüglich Willensvollstreckung nicht an seinen damaligen Willen gebunden ist.

Für die Anordnung der Willensvollstreckung ist alleine der Wille des Erblassers und nicht derjenige der anderen Vertragspartei(en) massgebend.

Zu beachten ist allerdings der letzte Wille nicht nur im Sinne einer Verfügung von Todes wegen. Vielmehr ist die Ermittlung des für die

Wahrnehmung des Amtes wesentlichen Willens nicht an eine Form

gebunden. Massgeblich sind alle Willensäusserungen oder

Willensbekundungen des Erblassers, die auf seinen Willen am Ende seines Lebens schliessen lassen.

Der Erblasser kann dem Willensvollstrecker auch persönlichkeitsbezogene Aufgaben übertragen. Die Berücksichtigung des erblasserischen Willens findet in der Rechtmässigkeit eine wesentliche Schranke. Ein rechtswidriger Wille ist grundsätzlich vom Willensvollstrecker nicht zu berücksichtigen.

Massgeblicher Wille (Fortsetzung)

seite 5

Weil der Willensvollstrecker fremde Interessen wahrnimmt, hat er auch den übereinstimmenden Willen aller am Nachlass Berechtigten zu befolgen. Auch wenn keine Einigung vorliegt, ist der Wille der Erben zu beachten. Namentlich hat er mit Blick auf die Teilung die Wünsche der Erben zu erkunden und diese zu berücksichtigen. Konkrete Anweisungen des Alleinerben sind zu befolgen und dessen Interessen zu wahren.

Zeitliche Dimension

Aufgabe des Willensvollstreckers ist es, den Übergang der Verfügungsmacht über das Vermögen vom Erblasser auf die Erben und übrigen Berechtigten herbeizuführen. Die Aufgabe ist beendet, wenn der Erbgang abgewickelt und die Berechtigten in der Lage sind, selber über alle Nachlasswerte zu verfügen. Es ist daher eine befristete Aufgabe.

Die mutmassliche Dauer dieser Aufgabe ergibt den Zeithorizont für die Vermögensverwaltung.

Der Willensvollstrecker hat darauf zu achten, dass der Nachlass ordentlich abgewickelt werden kann. Während der Nachlassabwicklung sind in aller Regel eine Vielzahl von teilweise erheblichen Schulden zu bezahlen.

So kann die Erbschaftssteuer bei Erben mit entferntem Verwandtschaftsgrad oder bei Nichtverwandten hohe Beträge ausmachen und können teils hohe Gebühren der Erbschaftsämter anfallen.

Der Willensvollstrecker hat darauf zu achten, dass die dafür nötige Liquidität im richtigen Zeitpunkt bereitsteht. Welche Werte dabei erhalten und welche veräussert werden, hängt von den Wünschen der Erben ab und hat sich nach den Bedürfnissen der Erbteilung zu richten.

Zeitliche Dimension (Fortsetzung)

seite 6

Mit der Erbteilung geht die Verwaltung in die Hände jedes einzelnen Erben über. Dann kann auch jeder selber über die künftige Anlagestrategie entscheiden. Die Anlagen müssen somit so gewählt werden, dass eine Änderung der Anlagestrategie dereinst in der von der gebotenen Sorgfalt bestimmten Zeitspanne möglich sein wird. Es kann durchaus im Interesse der Erben liegen, den Anlagehorizont auf einen späteren Zeitpunkt als die Erbteilung auszurichten, wenn das Erbe grundsätzlich weiterhin angelegt bleiben soll und der Erblasser bis jetzt bereits einen weiteren Horizont berücksichtigte. Entscheidend ist allerdings, dass jeder Erbe mit dem Ende der Willensvollstreckung über sein Vermögen selber verfügen können muss.

Örtliche Ausrichtung

Beim Festsetzen einer Anlagestrategie ist immer auch eine Leitwährung festzusetzen. Der Willensvollstrecker hat das Vermögen den Erben auszuliefern, nicht einen bestimmten Geldbetrag.

Währungsschwankungen können sich von daher sehr unterschiedlich auswirken. In aller Regel wird es sich für einen schweizerischen Willensvollstrecker bei der Leitwährung um Schweizer Franken handeln. Sind aber alle Erben im Ausland, hat es wenig Sinn, auf eine schweizerische Währung abzustellen. Bei der Wahl der Leitwährung wird regelmässig auch auf den Willen des Erblassers Rückgriff zu nehmen sein. In erster Linie ist seine Wahl massgebend, welche sich durch die bisherige Vermögensanlage manifestiert. Von dieser Wahl ist nur abzuweichen, wenn die Interessen der am Nachlass Berechtigten, namentlich die Erben, etwas anderes klar erkennen lassen.

Konsequenzen für die Risikofähigkeit

seite 7

Grundsätzlich kann es nicht die Aufgabe des Willensvollstreckers sein, einen möglichst hohen Ertrag zu erwirtschaften und dafür den Nachlass risikoreich anzulegen. Die zeitliche Dimension schränkt in der Regel die Risikofähigkeit stark ein. Das Vermögen muss relativ rasch teilbar und zu einem Zeitpunkt möglichst vollständig verfügbar sein.

Zu beachten ist immer auch, wie viele Personen am Nachlass berechtigt sind. Je mehr aufgeteilt werden muss, desto kleiner ist die Risikofähigkeit. Während sich die Risikofähigkeit ihrer Natur nach objektiv bestimmt, richtet sich die Risikobereitschaft in erster Linie nach dem Willen des Erblassers. Er hat bestimmte Anlagen gewählt und damit seine Risikobereitschaft kundgetan. Der Willensvollstreckter darf sich auf diesen Entscheid berufen und – soweit sich Veränderungen nicht aufdrängen – an der bisherigen Anlagestrategie festhalten.

1. Feststellung, Anlage und Bewahrung des Vermögens

Der Willensvollstrecker hat festzustellen, was als Nachlassvermögen vorhanden ist. Er hat dafür zwingend ein Inventar aufzunehmen welches über die Aktiven und Passiven Auskunft gibt. Sodann hat er über die Anlage des Vermögens zu entscheiden. Die Anlagestrategie ist zu ändern, wenn alle Erben dies wollen. Bei der Vermögensanlage durch den Willensvollstrecker ist immer zu beachten, dass es um die Anlage fremden Vermögens und damit auch um die Wahrung fremder Interessen geht. Der Willensvollstrecker hat den Zeithorizont seines Amtes abzuschätzen und die Liquiditätsbedürfnisse zu klären. Je nach Verwandtschaftsgrad der Erben können erhebliche Erbschaftssteuern anfallen. Die Risikofähigkeit ist zu prüfen und die Anlagestrategie anzupassen. Weil die Vermögensverwaltung letztlich den an der Erbschaft Berechtigten zu dienen hat, sind diese nach ihren Wünschen zu fragen.

2. Ausrichtung der Vermächtnisse

Die korrekte Ausrichtung der Vermächtnisse gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Willensvollstreckers. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Ansprüche der Vermächtnisnehmer den Erbschaftsgläubigern nachgehen. Richten die Erben die Vermächtnisse aus, bevor die Erbschaftsschulden getilgt sind, laufen sie Gefahr, aufgrund der Universalsukzession für Letztere persönlich zu haften, ohne bei den Vermächtnisnehmern etwas rückfordern zu können. Es ist deshalb anerkannt, dass bei einer sorgfältigen Verwaltung die Vermächtnisse erst auszurichten sind, wenn die Erbschaftsschulden vollständig getilgt oder durch andere Aktiven sichergestellt sind.

2. Ausrichtung der Vermächtnisse (Fortsetzung)

seite 9

Übersteigen die Vermächtnisse den Nachlass, so können die Erben eine entsprechende Herabsetzung verlangen. Den Erben steht insoweit ein Gestaltungsrecht zu, als sie durch Klage oder Einrede die Herabsetzung des Vermächtnisses bewirken können. Zudem dürfen die Vermächtnisse die Pflichtteile nicht verletzen. Die Erben haben deshalb nicht nur die Möglichkeit, die Herabsetzung nach Art. 486 ZGB zu bewirken, wenn die Vermächtnisse den Nachlass übersteigen. Sie verfügen vielmehr auch über die Herabsetzungsklage nach Art. 522 ff. ZGB, wenn die Vermächtnisse zwar durch die Aktiven gedeckt sind, aber die Pflichtteile verletzen. Sowohl für die pflichtigen Erben wie auch für die berechtigten Vermächtnisnehmer ist somit von zentraler Bedeutung zu klären, ob die Vermächtnisse die verfügbare Quote übersteigen oder nicht. Auch von daher hat der Willensvollstrecker die Vermögenswerte des Nachlasses auf den Todestag hin zu schätzen. Bestehen bestrittene Forderungen von Erbschaftsgläubigern, ist eine verbindliche Klärung nur auf dem Klageweg möglich.

3. Vorbereitung und Durchführung der Teilung

Im Gegensatz zur amtlichen Erbschaftsverwaltung hat der Willensvollstrecker die Teilung vorzubereiten, und, wenn sich die Erben geeinigt haben oder die Teilung gerichtlich entschieden worden ist, gemäss Vertrag oder Urteil durchzuführen. Er kann aber nicht selber die Teilung autoritativ anordnen und festsetzen. Dabei ist auch zu beachten, dass die Erben grundsätzlich Anspruch auf die Gegenstände des Nachlasses haben. Sie müssen sich nicht mit einer Abfindung in Geld zufrieden geben. Von daher ist die bisherige Vermögensanlage möglichst zu erhalten, jedenfalls soweit die Erben die entsprechenden Vermögenswerte nicht leicht ersetzen können.

4. Folgerung

seite 10

Der Willensvollstrecker haftet für getreue und sorgfältige Ausführung. Der Inhalt des Auftrages und damit auch die Zielrichtung der Sorgfalt ergeben sich dabei aus den dargestellten Umständen. Unabhängig davon, ob es sich um einen professionellen Willensvollstrecker handelt oder um einen Miterben, der diese Funktion fremd- oder eigennützig ausübt, gehört es in jedem Fall zu seinen Sorgfaltspflichten, die Vermögensanlagen zu überprüfen und mit Blick auf die Risikofähigkeit und die Liquiditätsbedürfnisse zu entscheiden, ob sie beibehalten werden können oder andere Anlagen gesucht werden müssen.

siehe auch PDF:

„Checkliste Vermögensverwaltung durch Willensvollstrecker“